



Bayerisches Verwaltungsgericht München

M 20 P 23.3986

In der Personalvertretungssache

**Dienststellenleiter des Bayerischen
Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**
Salvatorstr. 2, 80333 München

- Antragsteller -

beteiligt:

1. **Örtlicher Personalrat
der Staatlichen Realschule Beilngries**
Ingolstädter Str. 5, 92339 Beilngries
2. **Mathias Schmitt**
Dorfstr. 44, 92339 Beilngries-Paulushofen

zu 1 bevollmächtigt:

[REDACTED]

zu 2 bevollmächtigt:

[REDACTED]

wegen

Ersetzung der Zustimmung zur Versetzung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 20. Kammer, Fachkammer für Personalvertretungsangelegenheiten nach Landesrecht,

am 21. August 2024

ohne öffentliche Anhörung folgenden

Beschluss:

Der Gegenstandswert wird auf EUR 10.000,00 festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Festsetzung des Gegenstandswerts ist am 31.07.2024 bei Gericht eingegangen.

Postanschrift	Dienstgebäude	Verkehrsverbindung	Geschäftszeiten telefonisch	Telefon	Telefax
Postfach 20 05 43 80005 München	Bayerstraße 30 80335 München	Hauptbahnhof (Ausgang Bayerstr.) alle Linien Hbf o. Hackerbrücke	Montag - Donnerstag 8.00-12.00, 13.00-16.00 Uhr	(089) 5143-0	(089) 5143-777
Akteneinsicht nur nach Vereinbarung		U 1, 2, 4, 5 Hbf, U 4, 5 Theresienwiese Linie 18,19 Hermann-Lingg-Str.	Freitag 8.00-14.00 Uhr		E-Mail-Adresse poststelle@vg-m.bayern.de

Für etwaige Personenkontrollen bitten wir, soweit vorhanden, einen gültigen Anwalts- oder Dienstausweis bereitzuhalten.

Da in dem Rechtsstreit Gerichtskosten nicht erhoben werden, war der Gegenstandswert durch Beschluss gemäß § 33 Abs. 1 RVG festzusetzen.

Die Höhe des Gegenstandswerts richtet sich nach § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG. Der objektive Charakter des Beschlussverfahrens gebietet es in aller Regel beim Gegenstandswert den Regelstreichwert (ggf. erhöht oder erniedrigt) festzusetzen. Nach der hier maßgeblichen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH, Beschl. v. 05.10.2007 - 18 C 07.1214, 18 C 07.1215) ist grundsätzlich von einem Gegenstandswert von 5.000,-- EUR auszugehen.

Vorliegend ist es jedoch angemessen, diesen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 HS 2 RVG angesichts der besonderen Einzelfallkonstellation zu erhöhen (vgl. LAG Düsseldorf B.v. 12.12.2016 – 4 Ta 529/16 – beck-online).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht Ihnen die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich bzw. in elektronischer Form (§ 46c Abs. 1 bis 6, § 46g ArbGG sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803) oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Kumetz
Vors. Richter am VG

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift

München, 26.08.2024
Die Urkundsbeamte / Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

